

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 226/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin 19, Messedamm 1 - 3,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter B o r g o l t e und Prof. Dr. B a l t z e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. Juni 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Beschwerde des Klägers ist nicht formgerecht begründet worden und kann daher nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mit der Beschwerde wird geltend gemacht, es handele sich um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dabei sind bestimmte formale Voraussetzungen zu erfüllen, die der wesentlichen Aufgabe des BSG, das Recht zu wahren und fortzuentwickeln, entsprechen (vgl Bundesverfassungsgericht - BVerfG - in SozR 1500 § 160a Nr 48). Der Beschwerdeführer hat zunächst eine Rechtsfrage klar zu bezeichnen (BSG aaO Nr 11). Außerdem ist aufzuzeigen, warum die Rechtsfrage von grundsätzlicher Art ist. Das ist dann der Fall, wenn die Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, die Entscheidung der Frage also im allgemeinen Interesse liegt, weil das Recht fortentwickelt oder vereinheitlicht wird. Schließlich muß noch dargelegt werden, wieso die Rechtsfrage klärungsbedürftig und im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist (vgl BSG aaO Nrn 17, 39 und 54). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.

Der Kläger begehrt von der Beklagten Altersruhegeld, hilfsweise Versichertenrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Er trägt zur Begründung seiner Beschwerde vor, das Landessozialgericht (LSG) habe bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungszeiten 62 Kalendermonate Ausfallzeiten auf die gemäß § 1248 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erforderlichen 35 Versicherungsjahre nicht angerechnet, weil die Halbbelegung des § 1259 Abs 3 RVO nicht erfüllt sei. Im Wege des Versorgungsausgleichs seien dem Kläger jedoch 74 Monate übertragen worden, die das LSG nicht bei der Feststellung der Halbbelegung berücksichtigt habe. Dadurch werde der Kläger in seinen Grundrechten verletzt.

Das LSG hat seine Entscheidung, der Kläger habe die für das Altersruhegeld aus § 1248 Abs 1 RVO erforderliche Wartezeit von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren (§ 1248 Abs 7 Satz 1 RVO) nicht erfüllt, ua wie folgt begründet: Die für das flexible Altersruhegeld erforderliche besondere Wartezeit könne durch Rentenanwartschaften aus einem Versorgungsausgleich erfüllt werden. Die aus den Werteinheiten des Versorgungsausgleichs ermittelten Wartezeitmonate könnten aber nicht die Anrechenbarkeit von Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten oder eine Änderung der pauschalen



Ausfallzeit bewirken. Die erforderlichen 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahre würden auch dann nicht erreicht, wenn zu den anrechenbaren 254 Monaten die im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen 74 Monate hinzugerechnet würden. Die erforderlichen 420 Monate habe der Kläger somit nicht zurückgelegt.

Ob der Kläger überhaupt insoweit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung klar bezeichnet hat, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls hätte er sich mit der im angefochtenen Urteil zitierten Entscheidung des BSG vom 31. Mai 1989 (SozR 2200 § 1246 Nr 166) auseinandersetzen müssen. Danach sind im Wege des Versorgungsausgleichs übertragene oder begründete Rentenanwartschaften keine mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegte Zeiten. Zwar ist dieses Urteil zu § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1 RVO ergangen. Der Kläger hätte aber aufzeigen müssen, wieso bei nahezu gleicher Formulierung in § 1259 Abs 3 Satz 1 RVO ("... mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist") die Entscheidung vom 31. Mai 1989 (aaO) nicht auf die Regelung zur Halbbelegung bei Ausfallzeiten übertragen werden kann. So aber hat der Kläger eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht dargetan.

Darüber hinaus fehlt es an einer Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Es wurde nicht aufgezeigt, daß bei Anrechnung der begehrten Ausfallzeit die erforderlichen 35 Versicherungsjahre (= 420 Monate) erfüllt sind und deshalb von der Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die begehrte Altersrente abhängt. Die vom LSG festgestellten 216 (nicht 226) Monate Beitragszeit, 11 Monate Ersatzzeit, 74 Monate Versorgungsausgleich und 62 Monate Ausfallzeit reichen hierfür jedenfalls nicht.

Die somit nicht formgerecht begründete Beschwerde des Klägers mußte als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

